

AKTENZAHL: 640-30/0000/2024
BEARBEITER*IN: Bettina Hopfner
TELEFON: 05574 6840-44
E-MAIL: bettina.hopfner@wolfurt.at
WEBSITE: www.wolfurt.at

BETREFF

Straßensperre Verordnung Radweg Bahnweg - Umbau ÖBB Haltestelle Wolfurt

Wolfurt, 18.07.2024

VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Wolfurt in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 iVm der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. 30/1995 idgF:

1. Gemäß § 43 Abs. 1, lit. b) Z 1 StVO 1960 idgF wird der Radweg Bahnweg entlang des Bahndammes zu Umbauarbeiten der ÖBB Haltestelle Wolfurt, in der Zeit von

Montag, den 29.07.2024, ab 08:00 Uhr

bis längstens

Donnerstag, den 31.07.2025 um 17:00 Uhr

für den gesamten Verkehr gesperrt (ausgenommen Baustellenfahrzeuge und Grundstückseigentümer)

2. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind an nachstehend angeführten Stellen Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 idgF „FAHRVERBOT“ (in beiden Richtungen) aufzustellen.
 - a) An der Kreuzung Radweg Bahnweg in Richtung Westen zur Bahnhaltestelle und
 - b) An der Kreuzung Radweg Bahnweg / Radweg Laubgraben

3. Absperrböcke und Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Zi 16b „UMLEITUNG“ mit dem Zusatz Symbol Fahrrad sind aufzustellen wie folgt:
 - a) An der Kreuzung Radweg Bahnweg / Senderstraße,
 - b) An der Kreuzung Weberstraße / Riedweg,
 - c) An der Kreuzung Riedweg / Zieglerstraße und
 - d) An der Kreuzung Zieglerstraße / Radweg Laubgraben

4. An den unter Punkt 2. a) bis d) genannten Stellen sind Zusatztafel „ACHTUNG Radweg Bahnweg entlang des Bahndammes der ÖBB bis 31.07.2025 gesperrt!“ anzubringen.

5. Die Umleitungsstrecke ist über das öffentliche Straßennetz durchgängig durch den Antragsteller zur beschildern.

6. Die Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten spätestens jedoch nach den o. a. Zeiten wieder zu entfernen.

FÜR DIE BÜRGERMEISTERIN



i. A. DI Wolfgang Dittrich

ERGEHT AN

1. Firma ARGE ÖBB HS Wolfurt, Herr Christoph Linder, Johann-Schertler-Straße 1, 6923 Lauterach
zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrs-zeichen;
der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten;
weilers sind die betroffenen Anwohner/Anrainer/im Umkreis befindliche Firmen im Voraus vom Antragssteller entsprechend zu informieren
2. Zur Kundmachung an die Amtstafel der Marktgemeinde Wolfurt
3. Bauhof der Marktgemeinde Wolfurt - zur Information – per Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz – per Mail
5. Polizeiinspektion Wolfurt – per Mail
6. Ortsfeuerwehr Wolfurt, Weberstraße 16a, 6922 Wolfurt
7. Parkraummanagement – per Mail: parkraummanagement@hard.at
8. Abteilung Bürgerservice bzgl. Müllabfuhr
9. zu den Akten